

Merkblatt betreffend den Pflichten der „verantwortlichen Person“ sowie den Formularen SB1 und SB2

Pflichten der „verantwortlichen Person“ gemäss Baugesuchsformular Selbstdeklaration Baukontrolle

Die als verantwortlich bezeichnete Person hat den Zeitpunkt für die Pflichtkontrollen (Abwasseranschluss an das öffentliche Netz und Versickerungsanlagen) der Gemeindebaupolizeibehörde zu melden. Zusätzlich müssen die Vorgaben der Amts- und Fachberichte betreffend den Meldepflichten eingehalten werden.

Werden im Verlauf der Bauarbeiten auftretende Abweichungen von der Baubewilligung und der darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen erkennbar, ist die als verantwortlich bezeichnete Person verpflichtet, die Gemeindebaupolizeibehörde umgehend zu benachrichtigen. Aufgrund der erhaltenen Mitteilung/Unterlagen wird entschieden, ob eine Projektänderung eingereicht oder ob zusammen mit dem Formular SB2 Ausführungspläne eingereicht werden müssen.

SB1 (Baubeginn)

Mit dem Formular SB1 muss durch die gemäss dem Baugesuchsformular eBau unter „Selbstdeklaration Baukontrolle“ genannte Person der Baubeginn der Gemeinde gemeldet werden. Das Formular SB1 muss zwingend im e-Bau ausgefüllt werden. Eine Einreichung per Papier ist nicht notwendig.

Der Termin für die Schnurgerüstabnahme muss direkt dem Geometer gemeldet werden. Nach erfolgter Kontrolle und Freigabe der Gemeinde bzw. nach Einreichen des Formulars kann anschliessend mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Da seit Einreichung des Baugesuchs unter Umständen bereits viel Zeit vergangen ist und eventuell in der Zwischenzeit die für die Baustelle verantwortliche Person geändert hat, kann im Formular SB1 eine neue Person eingetragen werden.

Die Baupolizeibehörde kann gestützt auf Artikel 46 Absatz 1 BauG die Einstellung der Bauarbeiten verfügen, wenn der Baubeginn ohne vorgängiges Einreichen des amtlichen Formulars erfolgt.

SB2 (Bauende)

Mit dem Formular SB2 sind die vollständige Bauvollendung und allfällige Abweichungen von der Baubewilligung (nur mit Ausführungsplänen und vorgängiger Absprache mit dem Departement Bau und Planung), das Einhalten der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung, die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, die Fertigstellung der Nebengebäude (z. B. Gemeinschaftsraum) und der Umgebungsarbeiten oder zumindest der Zeitpunkt der voraussichtlichen Fertigstellung zu melden. Das Formular SB2 ist zwingend im eBau auszufüllen und 1-Fach originalunterzeichnet der Gemeinde zustellen.

Auch zu diesem Zeitpunkt besteht noch einmal die Möglichkeit, die Änderung der „verantwortlichen Person“ zu bezeichnen.